

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 25

Artikel: Lösung der Frage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93424>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lösung der Frage.

Motto: „Allen durch die Zeit herbeigeführten Änderungen menschlicher Dinge, ist nur durch die Fortschritte im Geiste der Zeit zu begegnen.“
„Doh. von Müller.“

„Auf welche Weise kann eine größere Ausbildung des Infanteristen im Zielschießen erreicht werden, ohne die Instruktionszeit noch mehr zu verlängern und ohne ihm pekuniäre Opfer aufzuerlegen?“

So lautet die von dem Vorstande des bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins ausgeschriebene Preisfrage, welche nicht ermangeln wird, bei allen Freunden und Förderern militärischer Ausbildung ein reiches Interesse hervorzurufen, da deren Beantwortung bei dem nunmehr gesetzlich bestimmten und in nächster Zeit einzuführenden, neuen, einheitlichen Kaliber von großer Bedeutung für die so nothwendige Instruktion und Uebung im Zielschießen sein muß.

Wenn der Verfasser der vorliegenden Schrift dermalen auch nicht Mitglied des Kantonal-Offiziers-Vereins ist, so glaubt er doch, auf jene allgemein gehaltene Ausschreibung hin, wenn auch nicht eine Lösung der Preisfrage zu versuchen, da er die tüchtigern Kräften überlassen muß, doch immerhin seine Ideen in dieser Beziehung mittheilen zu dürfen, in der Hoffnung, dieselben dadurch mindestens einer Kritik bewährter Fachkänner unterbreiten zu können, welche immerhin geeignet ist, ihm, als einem jüngern Offizier, Belehrung zu verschaffen.

Nach unserer Ansicht hängt mit der oben aufgestellten Preisfrage, insoweit dieselbe sich auf bereits eingetheilte Infanteristen bezieht, die weitere, jedenfalls sehr bedeutende Frage zusammen: Welcher Modus soll eingeführt werden, um in Bezug auf die Besorgung und Instandhaltung der neuen Gewehre die größtmögliche Garantie zu erhalten? Und wesentlich von diesem Standpunkte der innigsten Zusammengehörigkeit dieser beiden Fragen aus gehen unsere Ideen, wobei wir natürlich die Verhältnisse unseres großen Kantons im Auge haben, welche in dieser Beziehung sich von denjenigen eines kleinen Kantons wesentlich unterscheiden.

Offenbar ist die durch das Gesetz bestimmte Instruktionszeit für die Infanterie-Rekruten und die Dauer des Wiederholungsunterrichtes der Bataillone zu kurz, um ohne Abbruch des übrigen Unterrichtes eine genügende Instruktion im Zielschießen zu ermöglichen, und daß, insbesondere beim Rekrutenunterricht eine Verkürzung derselben im Interesse der Schießtheorie zulässig sei, wird wohl Niemand zugeben können. Es bleibt uns daher nach Mitgabe der Preisgabe nur zu untersuchen übrig, ob die Möglichkeit gegeben ist, außerhalb des Instruktionsdienstes Unterricht und Uebung im Zielschießen einzuführen und wir glauben diese Frage unbedingt bejahen zu können.

Zur Begründung dieser Ansicht müssen wir vorerst einen Punkt berühren, der ausscheinend mit dem uns vorliegenden Thema in keiner Beziehung steht, der aber doch ein wesentlicher Faktor ist, um zu einem entsprechenden Zwecke zu gelangen. Wir halten nämlich dafür, es müsse vor Allem dem Infanterie-Offizier Gelegenheit geboten werden, eine gründliche Instruktion in der Schießtheorie zu erhalten und sich darin so auszubilden, daß er im Stande ist, unabhängig von Instruktoren, seinen Untergebenen wiederum Unterricht ertheilen zu können. Wir wollen hier der Instruktion im Garnisonsdienste und bei Wiederholungskursen nicht im Entferntesten zu nahtreten, denn wie beim Soldaten, so ist auch beim Offizier die Dauer der Instruktionszeit zu kurz, um ihm zu allem Andern auch noch jene Befähigung zu verschaffen.

Trachten wir vor Allem tüchtige Kräfte zu den bereits vorhandenen, und nur solche, dem Offizierskorps der Infanterie einzuverleiben, damit endlich der allgemeine Satz: „Lieber gemeiner Artillerist sein, als Infanterie-Offizier“ dahinfällt. Sobann müssen Spezialkurse für Infanterie-Offiziere eingeführt werden, in welchen ausschließlich Schießtheorie ertheilt wird, verbunden mit praktischen Uebungen. Ja! hören wir sagen, wir haben ja eidgenössische Schießschulen und folglich nicht auch noch kantonale nothwendig, welche ein so großes Geld kosten! Diesen Einwurf zu entkräften, soll uns nicht schwer fallen. Die eidgenössische Schießschule ist eine Errungenschaft, welche gewiß allgemein anerkannt wird, allein für den Zweck, den wir uns in der vorliegenden Arbeit vorgesezt haben, nicht genügend, und zwar deshalb nicht, weil in jener Schule alljährlich je nur ein Offizier per Bataillon instruirt werden kann, es mit hin sechs Jahre erfordert, bis jede Kompanie mit einem so instruirten Offizier versehen ist, abgesehen davon, daß während sechs Jahren viele Veränderungen mit dem Offizierskorps eines Bataillons vor sich gehen. Eigentliche kantonale Schießschulen wollen wir auch nicht, sondern unser Vorschlag geht dahin: Im Kanton Bern wird das Cadre — mit Ausnahme der Stabsoffiziere und der Hauptleute — zu jedem in der Instruktion in Bern befindlichen Rekrutentransporte auf drei Wochen (und zwar die letzten drei) in den Dienst berufen; berufe man nun dieses Cadre oder wenigstens die Offiziere statt nur auf drei Wochen, auf die ganze Dauer der Instruktion eines Rekrutendetafements ein und verwende man dann die erste Woche ausschließlich für die Schießtheorie an diese Offiziere, verbunden mit Examiniren darüber und mit Schießübungen, so werden wir bald die Stufe erreicht haben, daß die Offiziere selbst instruiren können, wenn diese auch außer dem Dienst einen kleinen Theil ihrer freien Zeit dem Studium dieses Zweiges der Militär-Wissenschaft wiedmen.

Von dieser Stufe aus nun beginnen wir unsere Operationen. Wir bestimmen für jede Kompanie eine bestimmte Anzahl Schießtage und eine bestimmte Zahl Schüsse per Jahr und zwar je nach der größern oder geringern Ausdehnung des betreffenden

Militärkreises, 6 bis 10 Tage, im Ganzen 80 Schüsse per Mann. Die Mannschaft erscheint in bürgerlicher Kleidung mit Gewehr und Patronetasche versehen auf dem Sammelplatz der Kompanie in ihrem resp. Kreise. Die Offiziere der Kompanie haben abwechselungsweise ebenfalls auf dem Sammelplatz zu erscheinen. Die Einberufung würde in folgender Weise erfolgen: Alljährlich, nach dem Neujahr bestimmt der Kompaniekommandant, allfällig unter Mitwirkung der Lieutenanten, die Zahl der Schießtage und setzt dieselben, natürlich auf Sonntage, fest; im fernern bestimmt er den Ort und die Besammlungsstunde, wobei ihm freigestellt ist, in den verschiedenen Kirchgemeinden des Kreises abzuwechseln, damit in Bezug auf die Entfernung eine Ausgleichung eintreten kann. Es wird sodann jedem Soldaten im Frühjahr ein Verzeichniß der Schießtage mit Bezeichnung der Orte übermittelt und derselbe angewiesen, in der oben angegebenen Tenu und Ausrüstung zur bestimmten Stunde und an dem angeführten Orte zu erscheinen. Die Offiziere können unter sich die Tage vertheilen und in Verhinderungsfällen sich gegenseitig remplaciren. Der leitende Offizier erscheint zur bezeichneten Zeit ebenfalls und ihm liegt nun ob: 1) den Appell abhalten zu lassen; 2) eine genaue Inspektion der Waffen vorzunehmen; 3) Schießtheorie zu ertheilen; 4) die Schießübung zu leiten. Selbstverständlich muß das ganze Verfahren auf einem zum Voraus festgesetzten Plane beruhen und die Theorie sowie das Schießen selbst, von Stufe zu Stufe sich folgend, eingethalten sein, so daß nicht auf einmal etwa die ganze Theorie abgespult oder auf einmal auf alle möglichen Distanzen geschossen wird, und zudem der leitende Offizier sich auch noch darauf präpariren kann. Andern Offizieren, seien sie von der Kompanie oder nicht, ist gestattet, freiwillig beizuwöhnen und auf den Wunsch des leitenden Offiziers können sie ihn unterstützen, d. h. können sie sich verwenden lassen zur Aushilfe; Offiziere der nämlichen Kompanie, welche höher im Grade sind und die Stabsoffiziere des Bataillons können auch ohne einen solchen Wunsch selbstthätig eingreifen! Jeder Übung folgt ein Rapport an den Hauptmann, wenn dieser nicht selbst anwesend war. Dieser Rapport enthält ganz summarisch: 1) die Zahl der Anwesenden; 2) die Namen der Anwesenden; 3) das Ergebniß der Inspektion, mit Angabe speziell zu erwähnender Vorkommnisse; 4) das Resultat des Schießens nach Prozenten in üblicher Weise; 5) allgemeine Bemerkungen, namentlich über das Verhalten der Mannschaft, Disziplin *et cetera*. Nach dem letzten Schießtag erfolgt in gleicher Weise ein Generalrapport des Hauptmanns entweder an den Bataillonskommandanten oder an die Militärdirektion, der, zu dem bereits Angegebenen, auch über den Verbrauch der Munition sich erstreckt.

Von diesen Übungen würden die weiter als 3 bis 4 Stunden entfernt wohnenden Soldaten dispendirt; bezüglich der Nebrigen müßten geeignete Strafbestimmungen für unentschuldigt Ausbleibende aufgestellt und die Erscheinenden unter militärische Disziplin gestellt werden. Die Einberufung erfolgt

ordentlicher Weise auf Nachmittags, kann aber auch, namentlich zum Appell und zur Inspektion, sowie Theorie, um Zeit zu gewinnen, z. B. bei großen Kompanien, auf Vermittag erfolgen. Da wo die Mannschaft im Sommer größtentheils abwesend ist, z. B. auf den Alpen, fallen die Schießtage in den Frühling und Spätherbst. Sold wird keiner entrichtet.

Mit diesem Verfahren haben wir nebst der Ausbildung des Infanteristen im Zielschießen auch noch den Zweck erreicht, daß wir, und dies fällt schwer ins Gewicht, eine Kontrolle über die jeweilige Beschaffenheit der Gewehre, die wir im Kanton Bern nicht magaziniren können, haben.

Man wird uns einwenden, ja! wie sollte man Offizieren und Soldaten zumuthen können, sechs bis zehn Tage im Jahr dem Zielschießen zu opfern? — In dieser Beziehung appelliren wir in erster Linie an den Patriotismus und an das militärische Chrgefühl eines Jeden und wir glauben, es werde, *Wenige* ausgenommen, einmal die neue Waffe in der Hand und damit vertraut, keiner zurückbleiben, wo es gilt, sich für die ehrenvolle Bestimmung des schweizerischen Wehrmannes, der Vertheidigung des Vaterlandes, vorzubereiten und auszubilden. Die Offiziere sollen, wie es zwar überall geschehen sollte, hier mit dem guten Beispiele vorangehen, die Opferbereitwilligkeit zeigen und gewiß wird auch bei den Soldaten der gute Geist nicht fehlen, der sich überall noch gezeigt hat, wo von oben herab ein guter Geist wöhne. Unbedingt wird die neue Waffe, wenn sie einmal vollständig eingeführt ist, auch einen ganz neuen Aufschwung bringen und selbst da Eifer und Freude am Schießen herbeiführen, wo bisher nur die größte Gleichgültigkeit zu Tage getreten ist. Dies beweist uns die Erfahrung; die vielen seit Einführung des Jägergewehres entstandenen Infanterie-Schützenvereine reden deutlich genug.

Der Unabhängige, Reichere, sei er Offizier oder Soldat, soll nur etwa zwei oder drei Vergnügungstouren weniger machen, so ist er für allfällige Ausgaben gedeckt, die er machen würde. Den Offizier trifft es ja nur zwei oder dreimal im Jahr und er hat gewiß bei diesen Schießübungen ebenso viel Vergnügen als anderswo, kann aber dabei überdies noch lernen und sich selbst weiter ausbilden. Der Soldat soll statt des sinnlosen Kugelwerfens oder des Kegelns *et cetera* nur einen Drittel seiner freien Sonntage dem Schießen wiedmen und er wird doppelt befriedigt sein.

Der Offizier, der in der weitaus größern Zahl von Fällen, seine Kompanie höchstens alle zwei Jahre auf acht Tage zu Gesicht bekommt, lernt durch diese Schießübungen seine Mannschaft kennen; er lernt sie auch ihrem Charakter und ihrer Intelligenz nach kennen und beurtheilen; es wird ihm dadurch ein mächtiges Mittel an die Hand gegeben, sich auch da auszubilden, wo es noch vielfach fehlt, nämlich im Takte, der bei unsfern Militäreinrichtungen eine so große Rolle spielt.

Die Soldaten hinwiederum lernen ihre Offiziere kennen; sie lernen sie achten und lieben, sie erhalten *

das nöthige Zutrauen zu ihren Führern. Die Kameraden finden sich zu andern, zu ernsterhafteren Spielen zusammen und unter Mitwirkung der Offiziere kann auf diese Weise ein anderer Geist gepflanzt, ein kameradschaftliches Wesen eingeführt werden, das ein so mächtiger Hebel für die Disziplin ist.

In nicht langer Zeit, vielleicht schon nach dem ersten Jahre, werden diese Schießübungen eine konstantere Form annehmen; es bilden sich Schützen-Vereine von diesen Kompanien, die auf festerer Grundlage beruhend, unter Mitwirkung der Offiziere, in weit höherem Maße unsern Zweck fördern würden. Hierüber später noch einige Worte.

Nun gelangen wir zum Kostenpunkt. Wir dürfen dem Soldaten keine pækuniären Opfer auferlegen. Dies fassen wir so auf, daß wir ihm keine materiellen Nachtheile zufügen sollen, keine Mehrausgaben veranlassen dürfen, daß er aber auch nicht Anspruch machen soll auf Entschädigung für die Zeit, während welcher wir über ihn zum Behuf seiner Ausbildung disponiren.

Demzufolge liefern wir dem Soldaten die Munition und fourniren die Scheiben. Wir wählen als Schießtage Sonntage, damit er in seinem Verdienst nicht beeinträchtigt wird, geben ihm aber keinen Sold. Wird er auf Vormittags einberufen, oder hat er ziemlich weit auf den bezeichneten Ort zu gehen, so tauscht er sein Mittagessen gegen einen Imbiss anderer Art (damit, z. B. bei einem Knecht, der Soldat hiefür keine Auslage zu Gunsten seines Meisters hat) aus und bringt diesen Imbiss im Brotsacke mit. Andere Auslagen, die er nicht auch als Bürger machen würde, hat er nicht — folglich auch keine pækuniären Opfer.

Munition und Scheiben liefert der Staat. Unsere Rechnung, ganz summarisch aufgestellt, ist folgende:

16 Auszüger-Bataillone (die Reserve rechnen wir nicht, da bis zu deren Bewaffnung mit dem neuen Gewehr die Verhältnisse sich längst anders gestaltet haben werden und bei ihr, die sich aus dem Auszug ergänzt, mit der Zeit sich gehörig instruirte Schützen sich vorfinden werden) geben uns 96 Kompanien; nehmen wir durchschnittlich 100 Mann auf jede Schießübung, so erhalten wir 9600 Mann zu 80 Schüssen oder 768,000 Schüsse. Das Tausend zu Fr. 40 angerechnet macht Fr. 30,720 für Munition.

Die Scheiben könnten von Papier sein auf hölzernen Rahmen, die aus Dachlatten ganz simpel hergerichtet würden. Natürlich müßten jedes Mal Dachlatten vorrätig sein zur Ergänzung der zerschossenen.

Rechnen wir für den Transport des Pulvers — jede Übung 1000—1200 Patronen, die vielleicht der Offizier mit sich führen könnte — und für die Scheiben, sowie für allfällig Unvorhergesehenes — Mehrverbrauch an Munition bei größerer Theilnahme — Fr. 14,280 (eine gewiß hohe Summe), so kommen wir auf eine Gesamtsumme von Fr. 45,000, die der Staat tragen müßte. Wenn wir die Vortheile

in Betracht ziehen, welche aus den projektirten Schießübungen erwachsen, so wird gewiß unsere Annahme nicht unbegründet sein, daß ein solcher Posten kaum mit Grund und mit Erfolg bei Festsetzung des Budgets im Großen Rathé angefochten werden kann. Ein Jeden, dem an der Kriegsbereitschaft unserer Miliztruppen noch etwas liegt, der insbesondere für unsere gegenüber den übrigen Waffengattungen nicht besonders bevorzugte Infanterie sich interessirt, der auch diese Waffe so viel möglich zu demjenigen Standpunkte bringen will, den sie einnehmen soll, — wird die Ausgabe von Fr. 45,000 nicht zu hoch erscheinen, wenn er nur den Zweck derselben im Auge hat; wenn er dabei bedenkt, was der Einzelne — Offizier und Soldat — dagegen leistet.

Ueberdies glauben wir, obige Ausgabe werde von Jahr zu Jahr sich vermindern und bald ganz aus dem Budget verschwinden. Haben sich einmal Kompanie-Schützenvereine gebildet, so wird dann wohl die Munition, anfänglich wenigstens theilweise, aus der Vereinkasse bestritten und es werden auch für diesen Fall die ärmeren Soldaten gewiß durch Vermittlung ihrer reichern Kameraden, indirekt kostenfrei bleiben.

Die Kosten für den Unterricht der Offiziere — eine Woche mehr als bisher — bringen wir nicht in Ansatz, weil sie zu unbedeutend sind. Nehmen wir 5 Rekrutentransporte per Jahr an und auf jeden 30 Offiziere, so erhalten wir 150 Offiziere mit 7 Tagen Dienst zu Fr. 5 durchschnittlich, so kommen wir auf Fr. 5000—6000, was gegenüber dem auf Fr. 600,000 ansteigenden Budget der Militärdirektion, kaum in Betracht zu ziehen ist.

Der Umstand, daß wir unsere Übungen auf die Soldaten beschränken, welche nicht mehr als 3 oder 4 Stunden vom Sammelplatz entfernt wohnen, und die Einwendung, daß dadurch eine Ungleichheit entstehe, indem dann nur ein Theil des Unterrichtes theilhaftig werde — dies hindert uns keineswegs an unserer Idee. Erstlich kommt es nur bei wenigen Bataillonen vor, daß eine ziemliche Anzahl der Mannschaft fortwährend abwesend ist und sobann ist das zufällige Abwesensein Einzelner für uns kein Grund, deshalb die Unwesenden nicht so gut möglich im Zielschießen zu unterrichten. Uebrigens kann für die im Lande befindlichen, aber weiter als 4 Stunden vom Sammelplatz wohnenden Soldaten, wenn sie nicht freiwillig erscheinen, die Einrichtung getroffen werden, daß sie sich der Schießübung der Kompanie ihres Wohnsitzbezirkes anschließen können, und der betreffende Offizier seinen Rapport über solche Zugethalte dem Hauptmann derselben direkt übermittelt. Immerhin aber halten wir, wie gesagt, diese Umstände nicht für erheblich genug, um uns als Hindernisse zu erscheinen.

Was endlich die Controlle betrifft darüber, daß sich der Offizier und die Mannschaft zur Schießübung eingefunden und diese stattgefunden habe, so halten wir dafür, man dürfe in dieser Beziehung das Vertrauen in brevetirte Offiziere setzen und man dürfe von einem brevetirten Offizier wenigstens er-

warten, er werde dieses Vertrauen durch genaue Pflichterfüllung rechtfertigen. Die Controlle über den Munitionsverbrauch, wenn eine solche nöthig erachtet werden sollte, weil es an die Finanzen greift, kann durch denjenigen geschehen, der das Pulver im Depot hat, oder durch einen Gemeindebeamten, der die jeweilige Mannschaftszahl zu bescheinigen hätte.

Sollte man von der Ansicht ausgehen, es werde, namentlich vom Offizier, durch obiges Verfahren zu viel verlangt, so läßt sich eine Aenderung ganz leicht treffen in der Weise, daß die Schießübungen, abgesehen vor den taktischen Einheiten, den Kompagnien, einfach bezirksweise eingeführt werden, so, daß jeder in einem Militärbezirke wohnende Soldat Theil zu nehmen hat, und die Leitung den im Bezirke wohnenden Offizieren übertragen wird. Da indessen dieses Procedere gegenüber dem andern weit weniger Vortheile darbietet, so begnügen wir uns mit dieser kurzen Andeutung.

Ein Umstand bleibt uns noch übrig, dessen hier mit ein paar Worten gedacht werden muß. Werden, sei es auf diese, sei es auf andere Weise, bei der Infanterie Schießübungen außer dem Dienst eingeführt, so sollen dann die in §. 79 unserer Militär-Organisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 vorgesehenen Übungen im Zielschießen wegfallen, d. h. diese werden durch jene remplacirt. In diesem Sinne müßten natürlich die geeigneten Schritte bei der Bundesbehörde gethan werden, und wir glauben, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmung werde auf keinen Widerstand stoßen. Es würde dadurch eine ziemliche Ersparniß ermöglicht werden, welche von den nach unserm Projekt zu verausgabenden Fr. 45,000 abzurechnen wäre, mit andern Worten, die durch unser Projekt verursachte Ausgabe würde durch diese Ersparniß etwas verkleinert.

Wir erlauben uns zum Schluß in allgemeiner Skizzirung eines Projektes zu erwähnen, welches zwar mit der gestellten Preisfrage in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht, aber doch in einen solchen gebracht werden kann.

Wir haben zum Zwecke allgemeiner Volksbewaffnung das System der sogenannten Hochzeitsbüchsen seit langen Jahren eingeführt. Sind nun einmal unsere Milizen sämtlich mit gezogenen Gewehren bewaffnet und sollte die allgemeine Volksbewaffnung einmal vorkommen, so werden wir große Mühe haben geeignete Munition für unsern Landsturm zu finden: diejenige der Burnand=Prelaz=Gewehre ist nicht geeignet, weil das Kaliber zu groß, diejenige der neuen Waffen nicht, weil das Kaliber zu klein. Wir werden unbedingt genöthigt, ordonnanzmäßige Hochzeitsgewehre zu verlangen. Eine solche Anforderung kann indessen, des Preises wegen, nie gestellt werden und wäre auch nicht ausführbar. Wir kommen somit nothgedrungen zu dem schon mehrmals aufgetauchten Projekt einer Leistung in Geld am Platze des Besitzes einer Waffe. Die Anschaffung eines Gewehres erforderte bisher immer mindestens Fr. 15

und was waren dieß dann für Gewehre? Wir wenigstens würden uns doppelt in Acht nehmen, wenn wir aus einem solchen vielleicht 30 Jahre alten Gewehre schießen sollten! Seze man die Geldleistung des Hochzeiter's für das Gewehr auf Fr. 10, so haben wir in einigen Jahren ein schönes Kapital und das verwende man dann zu Anschaffung von Büchsen neuester Ordonnanz als Depot=Gewehre. Das Kapital erhält Jahr für Jahr neue Nahrung, so daß successive vorgegangen werden kann.

Sind wir — was indessen wohl noch lange anstehen dürfte — einmal dahin gekommen, dann lassen wir in unsere Infanterieschützenvereine die Jünglinge eintreten, welche abmittirt, aber noch nicht eingetheilt sind und verabfolgen ihnen auf Verlangen von jenen Depotgewehren — Controlle und Inspektion finden ja jeweilen statt —, so haben wir bei der Einberufung der Rekruten im Zielschießen instruirte, geübte Leute.

Hiermit schließen wir unsere Bemerkungen über diesen Gegenstand, da er nicht zu unserer Aufgabe gehört und wir blos einige Andeutungen darüber geben wollten.

Unser Aufsatz ist kürzer geworden, als es ursprünglich in unserm Plane lag. Mangel an Zeit verhinderte uns an einer näheren Ausführung. Immerhin aber glauben wir, wenigstens so viel gesagt zu haben, daß unsere Idee klar genug vorliegt und allzu weitläufig werden wollten wir auch nicht.

Mögen auch die in diesen Zeilen niedergelegten Ansichten vielleicht manchem ältern und erfahrenen Offizier zu poetisch vorkommen; mag vielleicht mancher eine bedenkliche Miene dazu machen, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, auch solche zu finden, welche, wenn auch nicht der Form nach, doch im Prinzip mit uns einig gehen können. Auf was wir aber schon im Eingange hingedeutet haben, wiederholen wir hier noch ein Mal, wir sehen gerne diese Ideen der Kritik erfahrner Militärs unterbreitet und Belehrung nehmen wir sehr gerne entgegen.

Wenn wir durch diesen Aufsatz auch nur eine Diskussion über die von uns aufgestellten Ansichten angeregt haben, welche von Interesse für die Zukunft unserer Infanteristen sein kann, so sind wir befriedigt.

Bern im Mai 1863.

N a c h t r a g.

Wie wir vorstehende Zeilen beendigt hatten, kam uns das Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen, vom 8. April 1863, zu Gesicht. Wir können dasselbe zu unserer Arbeit nicht mehr benutzen und verweisen daher einfach auf das Beiblatt zur schweiz. Militär-Zeitung Nr. 18 (dieses Jahrs) um auf die Vortheile hinzuweisen, welche für unsere zu bildenden Infanterieschützenvereine daraus erwachsen dürften und welche Last dem Staat abgenommen würde.